

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005
Ausgegeben am 16. Dezember 2005
Teil III

211. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

211. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zu dem in Wien am 8. November 1968 abgeschlossenen Übereinkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 289/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 53/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	29. Juni 2000
Armenien	8. Februar 2005
Aserbaidtschan	3. Juli 2002
Liberia	16. September 2005
Mongolei	19. Dezember 1997
Tunesien	5. Jänner 2004

Nach weiterer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 27. April 1992 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Tunesien erklärt, dass es sich nicht an Artikel 52 des Übereinkommens gebunden erachtet und betont, dass jede Streitigkeit betreffend Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens einem Schiedsverfahren oder dem Internationalen Gerichtshof nur nach vorhergehender Zustimmung aller betroffenen Parteien unterbreitet werden kann.

Gemäß Art. 45 Abs. 4 haben nachstehende Staaten folgende Unterscheidungszeichen notifiziert:

Albanien	AL
Armenien	AM
Aserbaidtschan	AZ
Mongolei	MGL
Serbien und Montenegro	SCG
Tunesien	TN

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Polen am 16. Oktober 1997 seine Entscheidung mitgeteilt, den anlässlich der Ratifikation abgegebenen Vorbehalt¹ zurückzuziehen.

Schlüssel

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 35/1986

